



**Gemeinde Stäfa**

---

# **RAUCHVERBOT**

---

## **Allgemeine Information**

für Veranstaltende  
von Festen, Partys sowie Sport- und Freizeitanlässen

# Hintergrund zum Rauchverbot

---

In der Volksabstimmung vom 28. September 2008 wurde über die Voksinitiative der Lungenliga Zürich «Schutz vor Passivrauchen» und den Gegenvorschlag des Kantonsrats abgestimmt. Die Mehrheit der Stimmberechtigten sprach sich für die Volksinitiative aus und damit für ein Rauchverbot in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlichkeiten (sogenannte Fumoirs) zur Verfügung zu stellen.

Nur wenige Tage später, am 3. Oktober 2008 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet. Zur Konkretisierung dieses Gesetzes hat der Bund am 23. Juni 2009 den dazugehörigen Verordnungsentwurf, welche beispielsweise Grösse und Belüftung der Fumoirs regelt, bei Kantonen und Interessensverbänden in die Vernehmlassung gegeben. Die Vernehmlassungsfrist ist am 4. September 2009 abgelaufen. Am 28. Oktober 2009 hat der Bundesrat die Verordnung zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen, sowie den Inkrafttretenstermin auf den 1. Mai 2010 bekannt gegeben.

Weil Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht, stellen diese Bestimmungen für die Kantone verbindliche Vorgaben dar. Das Bundesrecht definiert die Mindestvorgaben, die Kantone können jedoch weitergehende Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen beschliessen. Zur Schaffung von klaren Verhältnissen und widerspruchsfreien Regelungen auf Kantons- und Bundesebene wird das Rauchverbot im Kanton Zürich - also die Umsetzung der kantonalen Volksinitiative zum «Schutz vor Passivrauchen» - gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, am 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt.

Die vom Zürcher Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 28. September 2008 angenommene Änderung von Paragraph 22 des Gastgewerbegesetzes sieht lediglich die Möglichkeit zur Schaffung von Fumoirs, nicht jedoch von Raucherbetrieben vor. Dies stellt gegenüber dem Bundesrecht eine strengere Regelung dar. Die vom Bund vorgesehene Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe unter 80 Quadratmeter, die auf Gesuch hin als komplette Raucherbetriebe geführt werden können, findet darum im Kanton Zürich keine Anwendung.

# Allgemeine Information

---

**Am Samstag, 1. Mai 2010, ist das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, die dazugehörige Verordnung sowie die Änderungen im Zürcher Gastgewerberecht in Kraft getreten. Damit sind nun auch im Kanton Zürich alle geschlossenen Räume rauchfrei, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Erlaubt bleibt das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen, im Freien und in privaten Haushalten.**

Vom Rauchverbot betroffen sind alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Öffentlich zugängliche Räume sind zum Beispiel Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler, Kinder- und Altersheime, Gefängnisse, Schulen, Museen, Theater, Kinos, Sportanlagen, Restaurants- und Hotelbetriebe, Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sowie alle Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren. Betroffen vom Rauchverbot sind zudem Räume, die mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen. Darunter fallen grundsätzlich alle Räume, in denen sich Arbeitnehmende bei der Ausführung ihrer Arbeit aufhalten also auch Sitzungszimmer, Treppenhäuser oder Kantinen. Erlaubt bleibt das Rauchen in abgetrennten Raucherräumen, für welche die Bundesverordnung jedoch spezielle Anforderungen vorsieht. Kein Rauchverbot gilt in privaten Haushalten, an Einzelarbeitsplätzen und im Freien.

## Regelung für Restaurations- und Hotelbetriebe

Nicht nur nach dem geänderten kantonalen Gastgewerbegesetz, sondern auch nach Bundesrecht gilt das Rauchverbot ab 1. Mai 2010 in Innenräumen aller Restaurations- und Hotelbetriebe. Darunter fallen unter anderem: Restaurants, Bars, Diskotheken, Nachtclubs oder Besenbeizen. Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räume, sogenannte Fumoirs, zur Verfügung zu stellen, die allerdings den gesetzlichen Vorgaben entsprechen müssen. Reine Raucherbetriebe sind im Kanton Zürich verboten. In Fumoirs dürfen Arbeitnehmende nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben. Schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren dagegen gar nicht.

Laut Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beträgt die Busse 1'000 Franken, wenn gegen das Rauchverbot verstossen wird oder wenn ein Wirt ein Fumoir betreibt, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Für leichte Verstösse sieht das kantonale Recht Ordnungsbussen von 80 Franken vor, die sowohl gegen den Wirt, wie auch gegen den rauchenden Gast ausgesprochen werden können. Der Betreiber, die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen. Verstösst der Wirt wiederholt gegen das Gesetz, ist auch ein Patententzug möglich.

# Vollzug des Rauchverbotes

---

Die Gemeinden vollziehen das Gastgewerbegesetz. Sie sind auch für die Kontrolle der Einhaltung des Rauchverbots in Gastronomiebetrieben und die Ahndung von Widerhandlungen in diesen zuständig.

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zum Schutze vor Passivrauchen in den Betrieben liegt wie bis anhin in der Verantwortung des Bereichs Arbeitsbedingungen des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (Volkswirtschaftsdirektion) im Rahmen seiner ordentlichen Kontrolltätigkeit oder aufgrund allfälliger Hinweise von Arbeitnehmenden. Konkrete Beispiele sind Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung oder Verkaufsgeschäfte.

Für den Vollzug des Rauchverbots in den öffentlich zugänglichen Räumen, in denen Arbeitsplätze eine untergeordnete Rolle spielen, ist die Gesundheitsdirektion verantwortlich. Darunter fallen zum Beispiel Museen, Theater oder Kinos, Publikumsbereiche in der öffentlichen Verwaltung sowie Verkaufsgeschäfte, die von Geschäftsinhabern alleine, also ohne Arbeitnehmer, betrieben werden.

# Nähere Ausführungen

---

## **Erstellung eines Fumoirs**

Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine spezielle Bewilligungspflicht für Fumoirs vor. Sobald jedoch bauliche Massnahmen für die Einrichtung eines Fumoirs nötig sind, muss bei der zuständigen Gemeinde eine Baubewilligung beantragt werden. Beim Bau eines Fumoirs sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Das Fumoir muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein.
- Das Fumoir muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers).
- Das Fumoir darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.
- Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen.
- Das Fumoir muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein.
- Die Öffnungszeiten des Fumoirs dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Fumoir keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Die Fumoirs müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Massgebend ist, dass der Rauch entweichen kann und eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist. Dabei dürfen weder die Gäste im Nichtraucherteil noch die Nachbarn vom Rauch belästigt werden. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu dimensionieren. Diese Grundsätze gelten schon heute.

## **Definition der Gesamtfläche der Ausschankräume**

Die Fläche des Fumoirs darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Der Begriff der Ausschankfläche ist

im Bundesrecht nicht näher definiert. Als Vollzugshilfe kann folgende Formel beigezogen werden:

*"Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume = Drittel der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Nebenräume wie Küche oder Vorratskammer) abzüglich Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten (inkl. Fläche, die vom Zugang zu diesen Räumen beansprucht wird wie Gang, Treppe, Vorraum etc.), wobei die Drittelsregel jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten sein muss."*

Häufig ist die räumliche Situation so, dass neben einer Gaststube ein Saal vorhanden ist. Das Gesetz sieht vor, dass die Fläche des Fumoirs auf einen Drittel der Ausschankfläche begrenzt ist. Massgebend ist jeweils diejenige Ausschankfläche, die effektiv bewirtet wird. Ist der Saal geöffnet und wird er bewirtet, zählt er folglich auch zur Ausschankfläche. Ist er hingegen geschlossen und ist nur die Gaststube in Betrieb, ist die Grundfläche des Fumoirs auf einen Drittel der Ausschankfläche der Gaststube beschränkt.

## **Geschlossene Gesellschaften**

Eine Gastwirtschaft bleibt ein öffentlich zugänglicher Raum, unabhängig davon, ob sie von einer geschlossenen Gesellschaft oder von einer Vielzahl von "unabhängigen" Gästen besucht wird. Hinzu kommt, dass das Rauchverbot auch dann gilt, sobald mehr als eine Person für die Bewirtung der geschlossenen Gesellschaft arbeitet. Das Rauchverbot kann nicht aufgehoben werden, auch wenn sämtliche Besucher eines Gastronomiebetriebes ihre Einwilligung dazu geben. Die Betroffenen können nicht über das Rauchverbot verfügen. Es kann nicht durch Einwilligung der Betroffenen umgangen werden.

## **Privatclub's und Vereine**

Wird als Vereinslokalität ein Gastronomiebetrieb benutzt, so gilt das Rauchverbot. Differenzierter ist die Situation zu beurteilen, wenn die Aktivitäten in Privatclubs, Vereinslokalitäten, Clublokalen oder ande-

ren geschlossenen Räumen durchgeführt werden. Unter der Bedingung, dass der Zutritt effektiv begrenzt ist und die Zutrittsbeschränkung nicht nur zum Schein verlangt wird, sind solche Veranstaltungen nicht öffentlich und werden folglich vom Rauchverbot nicht erfasst, auch dann nicht, wenn etwa in einem Privatclub Getränke und Speisen angeboten werden. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass das Rauchverbot auch dann gilt, wenn die Räume mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um zwei Angestellte, einen Arbeitgeber und einen Angestellten oder um zwei selbstständig Erwerbende handelt.

### **Geschlossen Räumlichkeiten / Zeltbauten, etc.**

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist im Bundesrecht nicht näher definiert. Keine Fragen werfen in der Regel Innenräume von Gastwirtschaftsbetrieben auf. Unklarheiten können sich bei teilweise offenen (Balkone, Terrassen, Wintergärten etc.) oder bei temporären Einrichtungen ergeben (Zelte, Festhütten etc.). In diesen Fällen muss die Situation jeweils im konkreten Fall beurteilt werden. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Im Sinne eines Richtwerts muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen. Keine Rolle spielt das Baumaterial des geschlossenen Raums. Entsprechend können auch Zelte mit textilen Wänden als geschlossene Räume gelten.